



JAGDSPANIEL-KLUB e.V.

Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH)
- der Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.) angeschlossen -
und im Jagdgebrauchshundverband e.V. (JGHV)
www.jagdspaniel-klub.de

Spesenordnung

(beschlossen von der MDV 1979, geändert 1990 – 2014, in dieser Fassung gültig ab 1.1.2014)

§ 1 (Allgemeines)

- (1) Mitgliedern des Jagdspaniel-Klub e.V., die kraft ihres Amtes oder im Auftrage des Vorstands an klubinternen oder anderen kynologischen Veranstaltungen teilnehmen, werden Übernachtungs- und Fahrkosten, jedoch nicht über den tatsächlichen Aufwand hinaus, erstattet.
- (2) Es wird ein Tagegeld zur Deckung des Verpflegungsmehraufwandes gezahlt.
- (3) Die entstandenen Kosten sind zu belegen.

§ 2 (Übernachtung)

- (1) Übernachtungskosten werden gezahlt in voller Höhe für die Unterbringung in einem Hotel der Mittelklasse. Die Ausgaben sind durch eine auf den Namen des JSpK lautende Hotelrechnung zu belegen (z.B. Jagdspaniel-Klub e.V., Herr/Frau ... Name des Klubmitglieds).
- (2) Es können nur die tatsächlich entstandenen Übernachtungskosten – ohne Frühstück – geltend gemacht werden. Das Frühstück wird beim Tagegeld berücksichtigt. Sofern das Frühstück im Übernachtungspreis zwar enthalten, aber in der Rechnung nicht separat ausgewiesen ist, wird die Rechnung voll erstattet, doch ist dann bei Tagegeld eine Kürzung vorzunehmen.
- (3) Bei Unterbringung im Mehrbettzimmer werden die Übernachtungskosten anteilig erstattet.

§ 3 (Fahrkosten)

- (1) Fahrkosten werden für Bahnfahrten gezahlt bei Entfernungen bis 200 km (einfacher Weg) für die Benutzung der 2. Wagenklasse, zuzüglich Zuschlägen. Bei Entfernungen über 200 km (einfacher Weg) können die Fahrkosten für die Benutzung der 1. Wagenklasse zuzüglich Zuschlägen gezahlt werden.
- (2) Die Erstattung einer Liegewagen- oder Schlafwagenkarte sowie die Benutzung des Flugzeuges ist an eine besondere Begründung gebunden und in das Ermessen des Vorstands gestellt.
- (3) Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges – gleich welcher Art und Größe – werden pro gefahrenen Kilometer EUR -,30 gezahlt. Benutzen mehrere Amtsträger bei einer Reise ein Kraftfahrzeug gemeinsam, dann nur einer die Fahrkosten beanspruchen.
- (4) Die Fahrkosten sind nach dem tatsächlich benutzten Verkehrsmittel geltend zu machen.

§ 4 (Tagegeld)

- (1) Es wird ein Tagegeld für den Verpflegungsmehraufwand (einschließlich Frühstück) in Höhe der steuerlich abzugsfähigen Beträge (Pauschale) gezahlt.

(2) Mehrtägige Abwesenheit:

- EUR 24,00 pro Reisetag, mindesten 24 Std. Abwesenheit
EUR 12,00 pro Reisetag (An- und Abreistag) ohne Prüfung einer Mindestabwesenheitszeit.
Eintägige Abwesenheit:
EUR 12,00 pro Reisetag bei mehr als 8 Std. Abwesenheit.
- (3) Ist das Frühstück im Übernachtungspreis zwar enthalten, aber in der Rechnung nicht separat ausgewiesen, dann ist die o.g. Pauschale um EUR 4,80 zu kürzen.
 - (4) Bei der Ermittlung der Abwesenheit in Stunden ist der Beginn der Reise ab Wohnung bis zur Rückkehr zur Wohnung zu Grunde zu legen.

§ 5 (MDV)

- (1) In Verbindung mit der Mitglieder-Delegierten-Versammlung (MDV) trägt der Klub die Kosten für den LG-Vorsitzenden oder den ihn als LGV vertretenden Delegierten sowie die vom Vorstand ausdrücklich eingeladenen Amtsträger. Die Kosten für andere Delegierte tragen die Landesgruppen.

§ 6 (Ausnahmen)

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, von sich aus oder auf Antrag in einzelnen, besonders gelagerten Fällen eine von dieser Spesenordnung abweichende Entscheidung zu treffen.

§ 7 (Zucht- und Prüfungsrichter)

- (1) Für Zucht- und Prüfungsrichter wird ein Tagegeld in Höhe von EUR 35,- gezahlt, das für Inländer steuerpflichtig ist. Die Kostenerstattung bei Zuchtrichtern für Sonderschauen richtet sich nach der Spesenordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH).

§ 8 (Veranstaltungen der Landesgruppen)

- (1) Für die Veranstaltungen der Landesgruppen gilt diese Spesenordnung entsprechend, die Kosten werden jedoch von der jeweiligen Landesgruppe getragen.

§ 9 (Steuer)

- (1) Die in den §§ 1 bis 5 behandelten Zahlungen gelten derzeit als steuerfrei erstattungsfähig.

§ 10 (Inkrafttreten)

- (1) Diese Ordnung hat der Vorstand im Auftrag der MDV 1996 beschlossen. Sie tritt am 1.4.1997 in Kraft.